



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

2013/2183(INI)

17.12.2013

BERICHT

über den EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung
aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

(2013/2183(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Ulrike Lunacek

Konsolidierte Fassung
nach Verabschiedung im Fach-Ausschuss

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	12

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (2013/2183(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 21,
- in Kenntnis der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- in Kenntnis der Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, die am 31. März 2010 angenommen wurde,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union“ (COM(2010)0573),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission 2012 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Jahr 2012 (COM(2013)0271) und der zugehörigen Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426) und unter Hinweis auf den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 2. April 2009¹,
- in Kenntnis der vom Rat der Europäischen Union auf seiner Tagung am 24. Juni 2013 angenommenen Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),
- in Kenntnis des Berichts der Agentur für Grundrechte der Europäischen Union über „Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität“ vom November 2010,
- in Kenntnis der Ergebnisse der von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) durchgeführten und am 17. Mai 2013 veröffentlichten EU-weiten LGBT-Umfrage,
- in Kenntnis des Gutachtens der FRA vom 1. Oktober 2013 zur Lage der Gleichstellung in der Europäischen Union 10 Jahre nach dem Beginn der Umsetzung der Richtlinien zur Gleichstellung „(FRA Opinion on the situation of equality in the European Union 10 years on from initial implementation of the equality directives“),

¹ ABl. C 241 E vom 8.10.2009, S. 68.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Mai 2012 zur Bekämpfung von Homophobie in Europa¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Dezember 2012 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2010-2011)²,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. März 2013 zur verstärkten Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Hasskriminalität³,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0000/2013),
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf folgende Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören;
 - B. in der Erwägung, dass die Europäische Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu bekämpfen;
 - C. in der Erwägung, dass der Rat der Europäischen Union im Juni 2013 entschlossene Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTI-Personen außerhalb der Europäischen Union angenommen hat und dafür Sorge tragen sollte, dass sie innerhalb der EU wirksam geschützt werden;
 - D. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihr Handeln bereits durch umfassende Maßnahmen im Bereich Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung durch die „Rahmenstrategie zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Förderung der Chancengleichheit für alle“ und im Bereich Geschlechtergleichstellung durch die „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015“, im Bereich Behinderung durch die „Europäische Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020“ und im Bereich Gleichstellung der Roma durch den „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ koordiniert;
 - E. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer „Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union“ die Notwendigkeit erkannt hat, auf die Verträge gestützte Politiken zu bestimmten Grundrechten weiterzuentwickeln;
 - F. in der Erwägung, dass die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union (FRA) in ihrer 2013 durchgeführten EU-weiten LGBT-Umfrage festgestellt hat, dass in der EU im Jahr vor der Umfrage sich jeder Zweite der befragten LGBT-Menschen aufgrund der

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0222.

² Angenommene Texte, P7_TA(2012)0500.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0090.

sexuellen Orientierung diskriminiert oder belästigt fühlte, jeder Dritte beim Zugang zu Gütern oder Dienstleistungen diskriminiert wurde, jeder Vierte körperlich angegriffen wurde und jeder Fünfte am Arbeitsplatz oder im Beruf diskriminiert wurde;

- G. in der Erwägung, dass die FRA die Empfehlung ausgesprochen hat, dass die EU und die Mitgliedstaaten Aktionspläne für die Förderung der Achtung von LGBT-Menschen und den Schutz ihrer Grundrechte entwickeln;
- H. H. in der Erwägung, dass im Mai 2013 elf für Gleichstellung zuständige Ministerinnen und Minister (Österreich, Belgien, Kroatien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Schweden) die Kommission aufgefordert haben, eine umfassende EU-Politik für die Gleichstellung von LGBT-Menschen auszuarbeiten, und dass zehn Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Malta, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich) bereits ähnliche Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene angenommen haben oder erörtern;
- I. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament zehnmal ein umfassendes Instrument der Europäischen Union für die Gleichstellung ungeachtet der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität gefordert hat;

Allgemeine Erwägungen

- 1. verurteilt aufs Schärfste jede Form der Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität und bedauert zutiefst, dass die Grundrechte von Lesben, Schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Menschen (LGBTI) in der Europäischen Union noch nicht immer uneingeschränkt geachtet werden;
- 2. ist der Ansicht, dass es der Europäischen Union gegenwärtig an einer umfassenden Politik zum Schutz der Grundrechte von LGBTI-Menschen mangelt;
- 3. erkennt an, dass die Verantwortlichkeit für den Schutz der Grundrechte sowohl bei der Europäischen Kommission als auch bei den Mitgliedstaaten liegt; fordert die Kommission auf, ihre Befugnisse in größtmöglichem Umfang zu nutzen, auch durch die Erleichterung des Austausches bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht und der Empfehlung des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität nachzukommen;

Inhalt des Fahrplans

- 4. fordert die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen auf, gemeinsam eine umfassende Politik zum Schutz der Grundrechte von LGBTI-Personen **über einen Zeitraum von mehreren Jahren** zu erarbeiten, d. h. einen Fahrplan, eine Strategie oder einen Aktionsplan mit den nachstehend genannten Themenbereichen und Zielen;
- 5. Underlines that this comprehensive policy must remain within the remit of the European Union, its agencies, and Member States' respective competences;

A. Horizontale Maßnahmen zur Umsetzung des Fahrplans

- (i) die Kommission sollte sich bemühen, durch ihre Arbeit und in allen Bereichen, in denen sie zuständig ist, bestehende Rechte zu sichern, indem Themen im

Zusammenhang mit den Grundrechten von LGBTI-Menschen bei sämtlichen relevanten Arbeiten einbezogen werden – beispielsweise beim Entwurf künftiger Politiken und Vorschläge oder bei der Überwachung der Umsetzung von EU-Recht;

- (ii) die Kommission sollte über die offene Koordinierungsmethode den Austausch von bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern, koordinieren und überwachen;
- (iii) die einschlägigen Einrichtungen der Europäischen Union, darunter die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union (FRA), das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (EUROFOUND), die Europäische Polizeiakademie (CEPOL), die Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust), das Europäische Justizielle Netz (EJN) und das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), sollten Fragen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in ihre Arbeit einbeziehen und der Kommission und den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf gesicherten Erkenntnissen beruhende Beratung zu den Grundrechten von LGBTI-Personen anbieten;
- (iv) die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten angehalten werden, gemeinsam mit den einschlägigen Einrichtungen und Eurostat regelmäßig relevante und vergleichbare Daten zu der Situation von LGBTI-Personen in der EU zu erheben, wobei die Datenschutzvorschriften der EU stets in vollem Umfang zu beachten sind;
- (v) die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit den einschlägigen Einrichtungen Schulung und Kapazitätenaufbau für nationale Gleichbehandlungsstellen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und andere mit der Förderung und dem Schutz der Grundrechte von LGBTI-Personen beauftragten Organisationen fördern;
- (vi) die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit den einschlägigen Einrichtungen darauf hinwirken, die Bevölkerung für die Rechte von LGBTI-Menschen zu sensibilisieren.

B. Allgemeine Bestimmungen im Bereich der Nichtdiskriminierung

- (i) die Mitgliedstaaten sollten den geltenden Rechtsrahmen der EU in dem Bestreben konsolidieren, die vorgeschlagene Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung anzunehmen, und sollten den Anwendungsbereich und die damit verbundenen Kosten im Zusammenhang mit den Bestimmungen erläutern;

Stresses that lesbians often suffer from accumulated discrimination (both for being women and for being lesbians), and that actions in support of equality for LGBTI people must go hand in hand with actions for equality for women and girls in order to achieve equality, non-discrimination and a life free from violence for lesbians

C. Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz

- (i) die Kommission sollte bei der Überwachung der Umsetzung der Richtlinie 2007/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf besonders die sexuelle Orientierung und bei der Überwachung der Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen besonders die Geschlechtsidentität im Blick haben,
- (ii) die Kommission sollte gemeinsam mit den einschlägigen Einrichtungen Leitlinien veröffentlichen, in denen spezifiziert wird, dass trans- und intersexuelle Personen im Sinne der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen als unter der Überschrift „Geschlecht“ erfasst werden;
- (iii) Gleichbehandlungsstellen sollten aufgefördert werden, lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen über ihre Rechte zu informieren;

D. Nichtdiskriminierung im Bildungswesen

- (i) die Kommission sollte mit all ihren Jugend- und Bildungsprogrammen die *Gleichbehandlung* aller Menschen fördern und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität bekämpfen;
- (ii) die Kommission sollte zwischen den Mitgliedstaaten den Austausch bewährter Verfahren in der formalen Bildung im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung fördern, unter anderem durch Lehrmaterialien und durch Maßnahmen zum Schutz vor Mobbing und Diskriminierung;
- (iii) die Kommission sollte zwischen den Mitgliedstaaten den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf alle Jugend- und Bildungssektoren der Mitgliedstaaten fördern, und zwar im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung;

E. Nichtdiskriminierung im Gesundheitswesen

- (i) die Kommission sollte die Gesundheitsfürsorge lesbischer, schwuler, bi-, trans- und intersexueller Menschen stärker in den einschlägigen allgemeinen strategischen gesundheitspolitischen Maßnahmen berücksichtigen, unter anderem beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge, bei der Gleichbehandlung im Gesundheitswesen und generell bei der Mitsprache der EU in der Gesundheitspolitik;
- (ii) die Kommission sollte innerhalb der Weltgesundheitsorganisation weiterhin daran arbeiten, Störungen der Geschlechtsidentität von der Liste der psychischen Störungen und der Verhaltensstörungen zu streichen und in den Verhandlungen über die 11. Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-11) erwirken, dass diese nicht mehr als Krankheiten eingestuft werden;
- (iii) die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe unterstützen;

- (iv) die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten Gesundheitsfragen, die spezifisch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen betreffen, untersuchen;
- (v) die Mitgliedstaaten sollten bei den einzelstaatlichen Gesundheitsplänen und gesundheitspolitischen Maßnahmen auf lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen eingehen und für Ausbildungsprogramme, gesundheitspolitische Maßnahmen und Gesundheitsumfragen sorgen, die gesundheitlichen Aspekte berücksichtigen, von den besonders lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen betroffen sind;
- (vi) die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit einführen bzw. überprüfen, damit das Recht der Transgender-Personen auf Würde und körperliche Unversehrtheit uneingeschränkt geachtet wird;

F. Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

- (i) die Kommission sollte besonderes Augenmerk darauf legen, dass Transgender-Personen Waren und Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, wenn sie verfolgt, wie und ob die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen umgesetzt wird;

G. Spezifische Aktionen für Trans- und intersexuelle Menschen

- (i) die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass der Aspekt der Geschlechtsidentität in allen künftigen Rechtsvorschriften über Gleichbehandlung, auch in Neufassungen, zu den Gründen gehört, aus denen Diskriminierung verboten ist;
- (ii) die Kommission sollte Fragen und Probleme, die speziell die Transgender- und die intersexuellen Personen betreffen, in allen einschlägigen Politikfeldern der EU berücksichtigen und so den Ansatz aufgreifen, der der Gleichstellungsstrategie zugrunde liegt;
- (iii) die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Gleichstellungstellen über die Rechte und die Fragen, die speziell Transgender- und intersexuelle Personen betreffen, informiert werden und entsprechende Schulungen erhalten;

Highlights the invisibility of intersex people in European and national legislation and the lack of knowledge and research in this area; calls, in this context and in particular with respect to gender identity, for the stepping-up of efforts to make equality legislation work;

H. Staatsbürgerschaft, Familien und freier Personenverkehr

- (i) die Kommission sollte Leitlinien erstellen, mit denen die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung gewährleistet wird, und alle nach dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten gesetzlich anerkannte Formen der Familie achten;

- (ii) die Kommission sollte vorrangig Vorschläge für eine uneingeschränkte gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit aller Personenstandsurkunden in der gesamten EU vorzulegen, einschließlich der rechtlichen Anerkennung eingetragener Partnerschaften, Ehen und der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit, um diskriminierende rechtliche und administrative Hindernisse für Bürger und ihre Familienangehörigen abzubauen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben;
- (iii) die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob das Recht von Transgender-Personen auf Freizügigkeit beeinträchtigt wird, da es mancherorts Einschränkungen in Bezug auf eine Änderung der Personenstandsurkunden und der Ausweise gibt;
- (iv) die Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften über die eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Partnerschaften oder die Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare angenommen haben, sollten gleichlautende Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten anerkennen;

I. Versammlungs- und Meinungsfreiheit

- (i) die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit gewährleistet sind, insbesondere, was Pride-Märsche und ähnliche Veranstaltungen betrifft, indem sie dafür sorgen, dass diese Veranstaltungen mit Genehmigung stattfinden können und die Teilnehmer effektiv geschützt werden;
- (ii) die Mitgliedstaaten sollten davon Abstand nehmen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Meinungsfreiheit in Bezug auf die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität einschränken, bzw. geltende Rechtsvorschriften daraufhin überprüfen;
- (iii) die Kommission und der Rat der Europäischen Union sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften erlassen, mit denen die Meinungsfreiheit in Bezug auf die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität eingeschränkt wird, die Werte verletzen, auf die sich die Europäische Union gründet, und entsprechend darauf reagieren;

J. Hassreden und Hasskriminalität

- (i) die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe überwachen und ihnen Unterstützung leisten, insbesondere bei Voreingenommenheit oder einem diskriminierenden Motiv im Zusammenhang mit persönlichen Merkmalen;
- (ii) die Kommission sollte vorschlagen, den Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit neu zu fassen, der auch für andere Formen der durch Vorurteile bedingten Kriminalität und der Aufstachelung zum Hass, unter anderem aus Gründen der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und der Geschlechtszugehörigkeit, gelten muss;

- (iii) die Kommission sollte gemeinsam mit den einschlägigen Einrichtungen den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten fördern, und zwar in den Bereichen Ausbildung und Schulung der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, der Richter und der im Bereich Opferschutz tätigen Dienste;
- (iv) die Agentur für Grundrechte sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Erhebung vergleichbarer Daten über aus Hass gegen homosexuelle und Transgender-Personen begangene Verbrechen zu verbessern;
- (v) die Mitgliedstaaten sollten registrieren, welche Verbrechen aus Hass gegen lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) begangen werden, diese untersuchen und strafrechtliche Bestimmungen verabschieden, die die Aufstachelung zum Hass aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität verbieten;

K. Asylrecht

- (i) gemeinsam mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und den einschlägigen Einrichtungen sowie im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften und -Rechtsprechung sollte die Kommission bei der Umsetzung und Überwachung der Rechtsvorschriften über Asyl, unter anderem der Richtlinie 2013/32/EU zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, konkrete Aspekte im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität aufnehmen;
- (ii) die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit den einschlägigen Einrichtungen angemessene Schulungsmaßnahmen für im Bereich Asyl beruflich tätige Personen fördern – und zwar auch im Rahmen der bereits bestehenden Schulungsmaßnahmen –, damit diese sowie Journalisten und Dolmetscher in der Lage sind, angemessen mit Fragen, die speziell lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen betreffen, umzugehen;
- (iii) die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und in Zusammenarbeit mit dem EAD dafür Sorge tragen, dass die rechtliche und die soziale Situation lesbischer, schwuler, bi-, trans- und intersexueller Personen in ihren Herkunftsländern systematisch dokumentiert wird, und dass diese Informationen den Entscheidungsträgern im Bereich Asyl als Teil der Informationen über das Herkunftsland zur Verfügung gestellt werden;

L. Erweiterung und auswärtiges Handeln

- (i) die Kommission sollte Fragen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität in den Beitrittsländern auch weiterhin im Blick behalten;

- (ii) die Kommission, der Europäische Auswärtige Dienst, der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und die Mitgliedstaaten sollten sich systematisch an die Richtlinien des Rates halten, wenn sie lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen bei der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte fördern und schützen wollen, und einen miteinander abgestimmten Standpunkt vertreten, wenn sie auf einen Verstoß gegen diese Rechte reagieren;
- (iii) die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst sollten Informationen der EU-Delegationen über die Lage lesbischer, schwuler, bi-, trans- und intersexueller Personen in Drittländern an das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und an die Mitgliedstaaten weiterleiten;

o

o o

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, allen darin genannten Einrichtungen sowie dem Europarat zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union ist verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik Diskriminierung zu bekämpfen (Artikel 10 AEUV). Diese Verpflichtung wird durch bestehende umfassende politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (durch die Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015), aufgrund einer Behinderung (durch die Europäische Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020) sowie von Diskriminierung der Roma (durch den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020) umgesetzt.

Das Europäische Parlament vertritt die Auffassung, dass ein solches umfassendes politisches Instrument erforderlich ist, um Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu bekämpfen. Seit Januar 2011 hat es dieser Forderung zehnmal in verschiedenen Entschlüssen Ausdruck verliehen und die Europäische Kommission aufgefordert, einen Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität vorzulegen. In diesem Bericht wird ein Entwurf einer solchen umfassenden Politik skizziert.

Es gibt drei starke rechtliche, politische und politikbezogene Argumente für einen solchen Fahrplan. **Rechtlich** ist die Europäische Union verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierung zu bekämpfen (Art. 10 AEUV), und verbietet jede Diskriminierung (Art. 21 Charta der Grundrechte). Dieses rechtliche Erfordernis ist bereits durch umfassende politische Maßnahmen in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, Behinderung und Integration der Roma umgesetzt; es muss nun auch für Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität umgesetzt werden.

Politisch besteht Unterstützung im Europäischen Parlament sowie bei den Mitgliedstaaten, von denen elf im Mai 2013 offiziell einen solchen Fahrplan gefordert haben. Die Europäische Kommission gab an, es seien bereits Maßnahmen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung ungeachtet der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität ergriffen worden, die Qualität dieser Maßnahmen reicht jedoch nicht an die des umfassenden Ansatzes zugunsten anderer Gruppen heran. Darüber hinaus nehmen die Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße ähnliche Pläne auf nationaler Ebene (Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Großbritannien und Lettland (in der Diskussion)), im Rahmen breiter gefasster nationaler Gleichstellungspläne (Kroatien, Portugal) oder auf regionaler Ebene (Belgien, Deutschland, Spanien) an.

Letztlich zeigen **politikbezogene** Daten, dass ein solcher Fahrplan erforderlich ist. Die von der Agentur für Grundrechte 2013 veröffentlichten Ergebnisse einer EU-weiten LGBT-Umfrage zeigen, dass **47 % der LGBT-Menschen sich im letzten Jahr diskriminiert oder belästigt fühlten**, wobei Lesben (55 %), Jugendliche (57 %) und ärmere LGBT-Menschen (52 %) am häufigsten mit Diskriminierungen rechnen mussten; **26 % wurden** aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität **angegriffen oder mit Gewalt bedroht** (davon 35 % Trans-Menschen); **nur 10 % fühlen sich sicher genug, Diskriminierung bei der Polizei anzuzeigen**, und nur 22 % bringen Gewalt oder Belästigung zur Anzeige; **32 % werden auf dem Wohnungsmarkt, im Bildungswesen oder beim Zugang zu Gesundheitsleistungen, Gütern oder Dienstleistungen diskriminiert; 20 % werden am Arbeitsplatz oder im Beruf diskriminiert** (davon 29 % Trans-Menschen).